

Vorwort.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont veröffentliche ich diese Sammlung aller in den Fürstenthümern noch gültigen strafrechtlichen Bestimmungen, indem ich wünsche, daß sie erreiche was sie bezweckt: das Rechtsbewußtsein der fürstlichen Unterthanen zu klären und zu stärken, die zum größten Theil ganz vorzüglichen Landes-Sondergesetze nicht nur in den Fürstenthümern, sondern auch weiter hinaus von Neuem bekannt zu machen, dadurch aber der Strafrechtspflege überhaupt einen Dienst zu leisten.

Zwar haben die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ebenso wie andere Bundesländer Theil genommen an der gesetzgeberischen Ausgleichung im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich, in Folge der Verwaltung unter Preußen zuweilen sogar an dessen Sonder-Landesgesetzen. Wie viele und wie äußerst segensreiche Bestimmungen aber noch aus der Zeit vor 1867 stammen bezw. in Kraft sind, wird mancher Leser dieses Buches vielleicht mit Staunen ansehen und nicht selten mit dem Wunsch, daß sie Nachahmung finden möchten in anderen Theilen Deutschlands.

Ich selbst kann es mir nicht versagen, an dieser Stelle die lebhafteste Bewunderung zu bezeugen, mit welcher mich das genaue Studium aller der zahlreichen Bestimmungen erfüllt hat, die seit Mitte vorigen Jahrhunderts in Waldeck und Pyrmont von weisen und das Wohl ihrer Landeskinder bis in speciellstes Detail erwägenden Fürsten getroffen waren, wenn ich auch die meisten älteren in diesem Buch nicht erwähnen konnte, weil sie zusammengefaßt bezw. ersetzt sind durch die äußerst intensive Landesgesetzgebung der fünfziger Jahre oder durch Bundes- bezw.

Reichsgesetze. Eine absolut sichere Entscheidung darüber, ob eine ältere Verordnung heut noch ganz oder wenigstens theilweise gilt, ist oft schwierig. Deshalb habe ich in diese Sammlung Alles aufgenommen, was nicht ausdrücklich oder meines Dafürhaltens zweifellos beseitigt ist; eine weitere Sonderung mag praktische Judikatur im Einzelfall vornehmen und zwar speciell auch bei den Orts-Polizeiverordnungen, deren formell richtige Publikation ich nicht immer festzustellen vermochte, trotz des sie fordernden und im Kreisblatt abgedruckten Kreisraths-Erlasses.

Das Buch soll eine handliche Ausgabe des gesammten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont geltenden Strafrechts darstellen und mehr bieten als das kürzlich erschienene „Generalregister zum Waldecker Regierungsblatt“. Letzteres ist zwar eine dem Juristen und höheren Verwaltungsbeamten sehr willkommene Gabe, genügt aber nicht dem praktischen Bedürfniß untergeordneter Organe oder gar des Laien-Publikums. Es berücksichtigt naturgemäß die kreis- und ortspolizeilichen Bestimmungen überhaupt nicht, und von den deutschen Reichsgesetzen nur diejenigen, welche ausnahmsweise auch noch im Waldecker Regierungsblatt abgedruckt sind; es erwähnt ferner bei den einzelnen Stichworten selbst von Waldeckischen Bestimmungen meist nur diejenigen, welche ausdrücklich in ihrer Ueberschrift dasselbe Stichwort aufweisen, also z. B. nicht das in seinem §. 307 Nr. 8 noch gültige hochwichtige Waldeckische Strafgesetzbuch von 1855 bei dem Stichwort „Sonntagsfeier“; es citirt dagegen (den Laien leicht irre führend, wenn auch seinem begrenzten Zweck entsprechend richtig) eine große Menge längst aufgehobener Bestimmungen, wie z. B. bei dem Stichwort „Tauben-Einsperren“; es nöthigt endlich mangels Text-Abdrucks in jedem praktischen Fall zum Nachschlagen einer Anzahl nicht Jedem leicht erreichbarer Gesetzsammlungsbände ohne Anleitung des Laien zum Auffinden des für ihn gerade Wesentlichen. Diesen Uebelständen will das vorliegende Buch abhelfen und will mit Hülfe seines Stichwortregisters auch Ortspolizeibeamten jeder Art, Gensdarmen, Förster, Landwirthe, Gewerbetreibende und überhaupt Jeden die ihn gerade interessirende Behörden-Anordnung leicht finden lassen, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist. Gern hätte ich alle noch gültigen Bestimmungen ihrem vollen Wortlaut nach aufgenommen; doch wäre dadurch das Buch bedeutend umfangreicher und theurer geworden. Vorbehaltlich späterer Ergänzung ließ ich deshalb den Text derjenigen Gesetze fort, welche in billigen Sonder-Ausgaben Jedem leicht erreichbar sind (wie z. B. das Reichsstrafgesetzbuch, das Preussische Forstdiebstahls-gesetz 2c.), nahm ich auch aus anderen Gesetzen nur diejenigen Stellen auf, welche

erfahrungsmäßig den meisten Lesern des Buchs für ihre Zwecke genügen dürften, überließ ich Richtern zc eventuell weiteres Nachlesen des Urtextes. Jedem Bewohner der Fürstenthümer hochwichtige Gesetze (wie z. B. die Diensthoten-, die Baupolizei-, die Feuerpolizei-, die Feldpolizei-, die Forst-Ordnung zc.) dagegen nahm ich voll auf, damit sie in dieser handlichen und billigen Druck-Ausgabe möglichst Jedem geläufig werden zur Stärkung des Rechtsbewußtseins und Ersparrung strafrechtlicher Unliebsamkeiten. Ergänzungsbestimmungen sind beim Anfangsgesetz erwähnt; wenn dort ihre Publikationsstelle nicht angegeben ist, so sind sie auch am Punkt ihrer chronologischen Reihe aufgenommen.

Die chronologische Anführung wählte ich in der Erfahrung, daß sie allein es erspart, dieselbe Bestimmung an mehreren Stellen des Buchs anzuführen, daß ferner auch die subtilste systematische Ordnung nicht so handlich für alltägliche Praxis ist wie die chronologische in Verbindung mit einem genauen und möglichst detaillirten alphabetischen Stichwort-Register, daß endlich eine Ergänzung des Sammelwerks bei dieser Form am leichtesten ist.

Indem ich schließlich allen Behörden, die mir zur Fertigstellung dieser meiner Arbeit freundliche Hilfe boten, ergebensten Dank sage, bitte ich, Mängel und etwaige Fehler mit der Schwierigkeit und Menge des Stoffes entschuldigen, jedenfalls aber mir direkt mittheilen zu wollen, damit ich berechtigten Besserungswünschen bei nächster Gelegenheit nachkommen kann.

Cassel, im August 1886.

Der Verfasser.